

seiner bisherigen individuellen Erfahrungen, seiner vorangegangenen Erziehung und Entwicklung gebrochen[♦]. ^ Das bedeutet, daß es im wesentlichen vom individuellen Bewußtseinsstand des einzelnen, von seinen inneren Eigenschaften, seinem bisherigen Lebensweg abhängig ist, wie die negativen Süßeren Erscheinungen auf ihn wirken und sein Handeln beeinflussen«

Daraus ergibt sich als Aufgabe für das Strafverfahren zur Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen von Staatsverbrechen,

- die entscheidenden Entwicklungsbedingungen der Täterpersönlichkeit, Besonderheiten der Lebensbedingungen in ihrer Einmaligkeit;
- die in den Arbeits- und Lebensbedingungen z*T* noch vorhandenen und wirkenden, die Bewußtseinsbildung ungünstig beeinflussenden Umstände, einschließlich der feindlichen Einflüsse und deren subjektive Verarbeitung (bei DDR-Bürgern können das u«a» sein: Mängel und Schwächen in der Menschenführung, in der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit u«a«)

allseitig herauszuarbeiten« Durch entsprechende Beachtung dieser Forderungen kann gewissen Erscheinungen undifferenzierter Herausarbeitung der den Staatsverbrechen zugrunde liegenden Einstellungen entgegengewirkt werden* Mit der Klärung dieser Fragen werden entsprechende Voraussetzungen dafür geschaffen, um die Untersuchung der Ursachen und Bedingungen des einzelnen Staatsverbrechens in Richtung der Motive und Beweggründe, die der Entschlußfassung zur Begehung eines derartigen Verbrechens zugrunde lagen, weiterzuführen*

Erst, indem die - im ersten Zusammenhangssystem - sichtbar gemachten Komponenten in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit und unterschiedlichen Wertigkeit und ihre Beziehungen zur Herausbildung der den Staatsverbrechen zugrunde liegenden Einstellungen im Strafverfahren herausgearbeitet werden, wird es möglich, zu einem höheren Niveau der Aufdeckung der mit dem zweiten Zusammenhangssystem verbundenen Problemstellungen

1) Ygl* L*F* Bulewa, Das individuelle Bewußtsein und die Bedingungen seiner Herausbildung, in: Sowjetwissenschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, 11/1963, S* 1185